

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

64. Stück, 13.12.1929

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Dez. 1929.) 64. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1929, betreffend Anzeigepflicht für Krüppel.

#### Nr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anzeigepflicht für Krüppel.

Oldenburg, den 9. Dezember 1929.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge folgendes:

#### § 1.

Krüppel im Sinne dieser Bekanntmachung ist, wer infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder wegen Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch seines Rumpfes oder seiner Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird.

## § 2.

Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufs bei einer Person unter 18 Jahren eine Verkrüppelung wahrnimmt, ist verpflichtet, hiervon binnen einem Monat unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung Anzeige beim Amte — Stadtmagistrat I. Klasse — zu erstatten.

Wer als Arzt oder Hebamme Geburtshilfe leistet, ist verpflichtet, das mit seiner Hilfe geborene Kind auf die Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorfinden, die gleiche Anzeige zu erstatten.

Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn eine nach dieser Bekanntmachung ausreichende Anzeige bereits früher erstattet worden ist.

## § 3.

Ärzte und Lehrer, sowie Krankenpfleger und sonstige Fürsorgeorgane, die gelegentlich ihrer Berufsausübung bei jugendlichen Personen unter 18 Jahren die Anzeichen drohender Verkrüppelung beobachten, sind verpflichtet, diese dem Amt — Stadtmagistrat — namhaft zu machen.

## § 4.

Die Anzeigepflicht des Arztes gemäß §§ 2 und 3 entfällt, wenn und solange er nach pflichtmäßiger Prüfung überzeugt ist, daß durch die Familie ausreichend für die erforderliche Behandlung gesorgt ist.

## § 5.

Übertretungen dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Oldenburg, den 9. Dezember 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.